Allgemeine Hinweise zur Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft

Informationen und Rechtsgrundlagen finden Sie in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Jura-Portal auf der Homepage der UBT. Bei Fragen können Sie sich auch direkt an die Mitarbeiterinnen des Prüfungsamts Jura oder die Fachreferentin Rechtswissenschaft wenden. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig!

- **Ablauf der Zwischenprüfung**

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt grundsätzlich durch die Immatrikulation an der UBT im Studiengang Rechtswissenschaft. Besonderheiten gelten für Hochschul- bzw. Studiengangswechsler! Bitte setzen Sie sich in diesem Fall rechtzeitig mit dem Prüfungsamt in Verbindung.

1. Fachsemester:

Sie **können** bereits im ersten Fachsemester das Grundlagenfach der Zwischenprüfung ablegen. Dazu ist eine fristgerechte Anmeldung durch die/den Studierende/n über Cmlife notwendig.

Achtung: Sollten Sie die Prüfung nicht bestehen, befinden Sie sich in der Wiederholungspflicht! Die Wiederholung muss *zwingend* im Folgesemester abgelegt werden. Es kann bzw. muss eine andere Klausur gewählt werden (nicht alle Klausuren werden im Winter- und im Sommersemester angeboten!). Weiteres zur Wiederholungspflicht siehe unten!

2. Fachsemester:

WICHTIG, wenn Sie das Grundlagenfach *nicht* im ersten Fachsemester abgelegt haben: Sie **müssen** sich jetzt dafür über Cmlife anmelden. Es erfolgt *keine Anmeldung von Amts wegen.*
Achtung: Bei Versäumnis der Anmeldung des Grundlagenfachs wird in Cmlife unter *Anerkennungen* der Erstversuch mit „nicht bestanden“ verbucht!

Das im ersten Fachsemester abgelegte und nicht bestandene Grundlagenfach *muss zwingend* im zweiten Fachsemester wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die/den Studierende/n. Bei Versäumnis der Anmeldung zur Wiederholung des Grundlagenfachs wird in Cmlife unter *Anerkennungen* die erste Wiederholung mit „nicht bestanden“ verbucht.

Für die Hauptfächer werden Sie von Amts wegen angemeldet. Es besteht keine Auswahlmöglichkeit.

Wenn Sie die Zwischenprüfung in allen Teilen bestanden haben, können Sie beim Prüfungsamt Jura ein Zwischenprüfungszeugnis beantragen.

Sollten Sie eine Prüfung nicht bestehen, befinden Sie sich in der Wiederholungspflicht! Die Wiederholung muss *zwingend* im Folgesemester abgelegt werden. Weiteres zur Wiederholungspflicht siehe unten!

3. Fachsemester:

Die im zweiten Fachsemester erstmals nicht bestandenen Hauptfachprüfungen sowie das erstmals nicht bestandene Grundlagenfach (gilt auch im Fall des Versäumnisses der Anmeldung zur Erstablegung des Grundlagenfachs) müssen Sie im dritten Fachsemester als erste Wiederholung ablegen, da die Wiederholung *zwingend* im Folgesemester abgelegt werden muss. Weiteres zur Wiederholungspflicht siehe unten!

Die Anmeldung zur ersten Wiederholung der Hauptfächer erfolgt von Amts wegen. Die Anmeldung zur ersten Wiederholung des Grundlagenfachs (Erstablegung im zweiten Fachsemester) erfolgt durch die/den Studierende/n. Bei Versäumnis der Anmeldung zur ersten Wiederholung des Grundlagenfachs wird in Cmlife unter *Anerkennungen* die erste Wiederholung mit „nicht bestanden“ verbucht.

Für das Grundlagenfach besteht im dritten Fachsemester die letzte Möglichkeit zur Wiederholung, wenn das Grundlagenfach im ersten und zweiten Semester nicht bestanden wurde. Die Anmeldung erfolgt durch die/den Studierende/n. Bei Versäumnis der Anmeldung zur Wiederholung des Grundlagenfachs wird in Cmlife unter *Anerkennungen* die zweite Wiederholung mit „nicht bestanden“ verbucht. Dieses Ergebnis führt zum endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.

4. Fachsemester:

Es besteht die letzte Wiederholungsmöglichkeit für zweimal nicht bestandene Hauptfachprüfungen und das zweimal nicht bestandene Grundlagenfach (Erstablegung im zweiten Fachsemester). Anmeldungen s. o. Erneutes Nichtbestehen führt dazu, dass Sie die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.

• Wiederholungspflicht

Die Wiederholungspflicht entsteht, wenn Sie eine Prüfung nicht bestanden haben oder sie als nicht bestanden gilt. Dann beginnt die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte **Wiederholungsfrist**. Diese wird **weder durch Exmatrikulation noch durch Beurlaubung unterbrochen**; es sei denn der/die Studierende weist nach, dass das Studium an einer anderen Universität im selben Studiengang weitergeführt wird.

Eine Exmatrikulation führt dazu, dass Sie zur Wiederholungsprüfung nicht zugelassen sind. Sie werden auch nicht zur Prüfung angemeldet. Es erfolgt jedoch eine „fiktive" Zählung der Wiederholungsversuche bis die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Danach wird der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs erstellt.

Im Fall einer Beurlaubung ist die Wiederholungsprüfung grundsätzlich im Urlaubssemester abzulegen, da durch die Beurlaubung keine Unterbrechung der Wiederholungsfrist erfolgt und die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen nach dem Bayer. Hochschulgesetz ausdrücklich während einer Beurlaubung möglich ist. Über Ausnahmen wird nur auf rechtzeitig vor der Prüfung beim Prüfungsamt Jura zu stellenden Antrag entschieden.

Bei einem Hochschulwechsel wird die Wiederholungsfrist nicht unterbrochen oder beendet, sondern das Prüfungsverfahren wird an die neue Hochschule abgegeben. Diese fordert von Ihnen grundsätzlich einen Nachweis (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) über Ihren aktuellen Prüfungsstatus an. Den Nachweis können Sie im Prüfungsamt Jura beantragen. Ebenfalls notwendig ist, beim Prüfungsamt Jura einen Antrag auf Abgabe des an der UBT laufenden Prüfungsverfahrens zu stellen. Wenn das Prüfungsverfahren nicht an die neue Hochschule abgegeben wird, erfolgt eine „fiktive" Weiterzählung der Wiederholungsversuche bis alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Auch wenn Sie (längst) nicht mehr an der UBT in diesem Studiengang immatrikuliert sind, erhalten Sie nach Ablauf der Wiederholungsfrist einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung Rechtswissenschaft.

• Exmatrikulation und Beurlaubung

Exmatrikulation bzw. Beurlaubung unterbrechen die Wiederholungsfrist nicht. Dies gilt auch bei Exmatrikulation aufgrund der Fortführung des gleichen Studiengangs an einer anderen Hochschule bzw. aufgrund der Einschreibung in einen anderen Studiengang.

Exmatrikulation und Beurlaubung haben nicht nur eine immatrikulationsrechtliche, sondern auch eine prüfungsrechtliche Relevanz. Beide Rechtsgebiete sind voneinander unabhängig, d. h. es bestehen in Bezug auf die Immatrikulation und das Prüfungsverfahren getrennte Rechtsverhältnisse.

Wenn Sie den Studiengang an einer anderen Hochschule weiterführen wollen, informieren Sie bitte unbedingt das Prüfungsamt Jura über Ihren Wechsel und beantragen Sie ggf. die Abgabe des Prüfungsverfahrens an Ihre neue Universität. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Wiederholungsfrist aufgrund versäumter Wiederholungsprüfungen die Zwischenprüfung Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden ist.

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig im Prüfungsamt Jura und teilen Sie die Änderungen mit, damit prüfungsrechtliche Fragen geklärt werden können. Dies gilt auch im Fall einer Beurlaubung wegen Krankheit.

• Hochschulwechsel vor bestandener Zwischenprüfung

Ein Prüfungsverfahren kann an einer anderen Universität im selben Studiengang weitergeführt werden, wenn der Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und die Abgabe des an der UBT begonnenen Prüfungsverfahrens an die neue Hochschule erfolgt. Die **Abgabe des Prüfungsverfahrens** muss schriftlich im Prüfungsamt Jura beantragt werden. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig darum!

Nicht bestandene Teilprüfungen können evtl. an der neuen Hochschule wiederholt werden. Auskünfte zu der dort geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden Regelungen kann Ihnen nur das Prüfungsamt der neuen Hochschule geben.

Sollte das Prüfungsamt Jura nicht oder nicht zeitnah über den Hochschulwechsel informiert werden, müssen Sie damit rechnen, dass die Zwischenprüfung aufgrund des Versäumnisses der Wiederholungsfrist endgültig nicht bestanden ist und Sie dann einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erhalten.